

BGer 6B 390/2014 vom 20. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_390_2014

FR: TF 6B 390/2014 du 20 octobre 2014

IT: TF 6B 390/2014 del 20 ottobre 2014

Regeste

Mehrfache versuchte Tötung; Angriff; Willkür, Grundsatz in dubio pro reo | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht vereinigt mehrere Verfahren, wenn diese in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, namentlich, wenn sie sich gegen denselben Entscheid richten und wenn sie die gleichen Parteien sowie ähnliche oder gleiche Rechtsfragen betreffen (vgl. BGE 126 V 283 E. 1 S. 285; 113 Ia 390 E. 1 S. 394; je mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Es rechtfertigt sich, die Beschwerden gestützt auf Art. 71 BGG in sinngemässer Anwendung von Art. 24 Abs. 2 lit. b BZP zu vereinigen und in einem einzigen Entscheid zu beurteilen.

E. 2.1

Die Beschwerdeführer rügen, die Vorinstanz habe den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt und das Willkürverbot sowie den Grundsatz "in dubio pro reo" verletzt (Art. 97 Abs. 1 BGG , Art. 9 BV sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK). Sie kritisieren insbesondere die vorinstanzliche Würdigung, wonach grundsätzlich auf die Aussagen von G._____ abgestellt werden könne. Die Beschwerdeführer 2 und 3 argumentieren, sie seien von den Beschwerdegegnern 2 sowie 3 angegriffen worden und hätten in Notwehr gehandelt. Der Beschwerdeführer 1 bestreitet, an der Auseinandersetzung beteiligt gewesen zu sein.

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die Sachverhaltsfeststellung kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist (BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 445 mit Hinweisen; zum Begriff der Willkür BGE 139 III 334 E. 3.2.5 S. 339 ; 138 I 49 E. 7.1 S. 51; je mit Hinweisen) oder wenn sie auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Eine entsprechende Rüge muss klar vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 225 E. 3.2 S. 228 mit Hinweisen). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 139 II 404 E. 10.1 S. 445; 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 5; je mit Hinweisen). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in der von den Beschwerdeführern angerufenen Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende selbstständige Bedeutung zu (BGE 138 V 74 E. 7 S. 82 mit Hinweisen).

E. 2.3

Auf die pauschale Rüge des Beschwerdeführers 2, die vorinstanzliche Beweiswürdigung verletze Art. 8 und 31 Abs. 1 BV, ist nicht einzutreten. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer 2 zur Begründung auf seine Plädoyernotizen vor erster und zweiter Instanz verweist. Die massgeblichen Ausführungen müssen in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein (BGE 133 II 396 E. 3.2 S. 400). Soweit die Beschwerdeführer der vorinstanzlichen Beweiswürdigung lediglich ihre Sicht der Dinge gegenüberstellen, ohne sich damit detailliert auseinanderzusetzen, erschöpfen sich ihre Ausführungen in appellatorischer Kritik. Darauf ist nicht einzutreten. So argumentiert beispielsweise der Beschwerdeführer 2, seine Aussagen seien glaubhaft und der Umstand, dass diese nicht mit jenen des Beschwerdeführers 3 sowie der Zeugen I._____ und J._____ übereinstimmen, spreche gegen eine Absprache. Ferner führen die Beschwerdeführer 2 und 3 aus, der Beschwerdegegner 3 sowie G._____ hätten bereits zirka 70 Sekunden vor Beginn der Auseinandersetzung eine Metallstange in der Hand gehalten, was gegen eine blosser Verteidigung spreche. Schliesslich legt der Beschwerdeführer 1 dar, wie seine und die Aussagen von G._____ seiner Ansicht nach zu würdigen seien.

E. 2.4.1

Die Beschwerdeführer stellen die Glaubwürdigkeit von G._____ in Frage. Sie verkennen, dass auch die Vorinstanz G._____ der Gruppe der "Kioskleute" zuordnet und festhält, er habe ausdrücklich die Bestrafung der Beschwerdeführer gewünscht. Sie geht nicht davon aus, G._____ sei zufälligerweise in die Sache hineingeraten, sondern gibt lediglich dessen Aussage wieder (Urteil S. 19 f. Ziff. II.5.1.1 und S. 30 Ziff. II.5.2.2.2.a). Die Vorinstanz hat sich zu Recht nicht eingehend mit der Glaubwürdigkeit von G._____ auseinandergesetzt, sondern sich auf die Würdigung seiner Aussagen beschränkt. Denn wesentlicher für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage (BGE 133 I 33 E. 4.3 S. 45 mit Hinweis).

E. 2.4.2

Die Beschwerdeführer 2 und 3 wenden sich gegen die vorinstanzliche Feststellung, die Aussagen von G._____ würden zwar Abweichungen zur Videoaufzeichnung aufweisen, die indessen nicht das Kerngeschehen betreffen (Urteil S. 34 Ziff. II.5.2.2.2.a). Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz die zu den Verletzungen der Beschwerdegegner 2 und 3 führende Auseinandersetzung als Kerngeschehen bezeichnet und festhält, diese habe knapp 30 Sekunden gedauert. Im Übrigen zeigt sie die Widersprüche im zeitlichen Ablauf zwischen den Aussagen von G._____ sowie der Videoaufzeichnung auf und legt nachvollziehbar dar, die Unstimmigkeit in seinen Aussagen sei damit zu erklären, dass G._____ vor seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme die Aufzeichnung der Überwachungskamera gesehen habe (Urteil S. 33 Ziff. II.5.2.2.2.a). Zudem ist es durchaus möglich, dass G._____ die Stange behändigte, als er sich der Beschwerdeführer gewahr wurde, obwohl in der Folge zirka 12 Sekunden vergingen, bis die Auseinandersetzung begann, und rund eine weitere Minute verstrich, bis die Beschwerdegegner verletzt wurden. So hat G._____ angegeben, die Beschwerdeführer 2 und 3 seien am Kiosk vorbeigegangen und auf ihre Kollegen gestossen, die lärmend auf sie zugekommen seien. Die Gruppe habe sich in der Folge aus ca. 20-50 Meter Entfernung auf sie - die "Kioskleute" - zubewegt (Urteil S. 33 Ziff. II.5.2.2.2.a, S. 46 Ziff. II.5.2.2.4; kantonale Akten, act. 13/1 S. 5). Folglich sind zwischen dem Moment, als G._____ die Gruppe

erblickte, und dem Beginn des Angriffs mehrere Sekunden verstrichen, womit seine Aussage, er habe die Stange ergriffen, als er die Angreifer gesehen habe, stimmig ist.

E. 2.4.3

Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Aussagen von G._____ ist die Vorinstanz als Sachgericht nicht an die Beurteilung der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich gebunden. Diese hatte die Beschwerde von G._____ gegen die Einstellung der gegen die Beschwerdeführer wegen Drohung und Angriffs geführten Strafuntersuchung zu beurteilen. Es ist nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz argumentiert, die Beschwerdegegner 2 und 3, die gemeinsam mit H.U._____ und G._____ vor dem Kiosk auf dem Trottoir standen, als das Auto vorbeifuhr, hätten die Drohung aufgrund ihrer starken Alkoholisierung nicht wahrgenommen. Der Beschwerdegegner 2 hatte eine Blutalkoholkonzentration von 2.85 bis 3.15 Gewichtspromille und der Beschwerdegegner 3 eine solche von 1.88 bis 2.08 Gewichtspromille, weshalb die Vorinstanz von einer eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeit ausgehen durfte. Demgegenüber war G._____ nüchtern (Urteil S. 35 Ziff. II.5.2.2.2.a). Nicht zu beanstanden ist, dass die Vorinstanz zur Bestätigung der Angaben von G._____ auf die Aussagen von H.U._____ abstellt. Zwar trifft es zu, dass sie grundsätzlich erwägt, dessen Angaben seien mit grosser Zurückhaltung zu würdigen, da klare Übertreibungstendenzen erkennbar seien. Jedoch hält sie auch fest, seine Aussagen stimmten zumindest in der Anfangsphase mit der Videoaufzeichnung überein (Urteil S. 36 f. Ziff. II.5.2.2.2.b). Die Vorinstanz erwägt willkürfrei, nachdem das Auto vorbeigefahren sei, habe G._____ K._____ informiert und einen Pfefferspray sowie eine Metallstange behändigt. Diese Reaktion bestätige, dass eine Drohung ausgestossen worden sei (Urteil S. 35 Ziff. II.5.2.2.2.a). Dass die Angaben von G._____ zu seinem Verhalten nach der Drohung in zeitlicher Hinsicht nicht ganz stimmig sind, ist unbeachtlich, da seine Handlungen auf der Videoaufzeichnung zu sehen sind. Ferner setzen sich die Beschwerdeführer nicht mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz auseinander, weshalb auf ihre Ausführungen nicht weiter einzugehen ist (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; Urteil S. 32 ff. Ziff. II.5.2.2.2.a). Insgesamt durfte die Vorinstanz - unbesehen der gegenteiligen Ausführungen der III. Strafkammer und der Beschwerdeführer - als erstellt erachten, dass den "Kioskleuten" aus dem vorbeifahrenden Auto, in dem auch der Beschwerdeführer 1 sass, gedroht wurde. Daran ändert nichts, dass G._____ und H.U._____ den Wortlaut der Drohung unterschiedlich wiedergaben.

E. 2.4.4

Entgegen dem Einwand des Beschwerdeführers 2 begründet die Vorinstanz willkürfrei, weshalb sie die Aussagen der Beschwerdeführer 2 und 3 sowie der Zeugen I._____ sowie J._____ als unglaubhaft erachtet (Urteil S. 27 ff. Ziff. II.5.2.2.1.c). Sein Vorbringen, er habe I._____ am Tattag zwischen 11:35:24 und 17:38:48 fünfmal angerufen, weil er ihm wie verabredet seine Werkzeuge habe zurückgeben wollen, lässt die vorinstanzliche Beweiswürdigung nicht schlechterdings unhaltbar erscheinen. Die Anrufe müssen nicht zwangsläufig mit den Werkzeugen in Zusammenhang stehen. Der Beschwerdeführer 2 kann den Zeugen auch aus einem anderen Grund angerufen haben. Es ist jedenfalls nicht unhaltbar, wenn die Vorinstanz den Nachweis der Telefonverbindungen unberücksichtigt lässt. Sie durfte bei der Gesamtwürdigung davon ausgehen, die Beschwerdeführer 2 und 3 hätten Axt sowie Gertel gezielt für den Einsatz als Waffen mitgetragen (Urteil S. 46 Ziff. II.5.2.2.4).

E. 2.4.5

An der Sache vorbei geht der Einwand der Beschwerdeführer 2 und 3, die Vorinstanz schliesse nicht aus, dass der Beschwerdegegner 2 die Metallstange, die der Beschwerdegegner 3 nach seiner Verletzung habe fallen lassen, kurz behändigt habe. Dass der Beschwerdegegner 2 seinem Kollegen habe zu Hilfe eilen wollen, sei eine reine Mutmassung. Selbst wenn sich die vorinstanzliche Annahme nicht auf die Akten stützen liesse, ist nicht ersichtlich, inwiefern dies relevant wäre. Unbestritten ist, dass beide Beschwerdegegner vor dem Kiosk standen, als die Beschwerdeführer 2 sowie 3 auf sie zukamen, und schliesslich beide verletzt wurden. Ob der Beschwerdegegner 2 dem Beschwerdegegner 3 helfen wollte oder aus einem anderen Grund von den Beschwerdeführern verletzt wurde, ist für die Sachverhaltsfeststellung irrelevant.

E. 2.4.6

Ferner verkennt der Beschwerdeführer 2, dass auch die Vorinstanz annimmt, der Beschwerdegegner 3 habe sich mit der Stange auf die Beschwerdeführer 2 und 3 zubewegt. Sie geht von einigen Schritten aus (Urteil S. 46 Ziff. II.5.2.2.4). Entgegen dem Einwand des Beschwerdeführers 2 ist diese Erwägung nicht aktenwidrig, sondern stützt sich - wie die Vorinstanz zu Recht festhält - unter anderem auf die Aussagen von G. _____ (kantonale Akten, act. 13/4 S. 16). Zudem belegt der Beschwerdeführer 2 nicht, weshalb von mehreren Metern auszugehen sei.

E. 2.4.7

Unbegründet ist der Einwand des Beschwerdeführers 1, G. _____ habe erstmals bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme angegeben, ihn angesprochen zu haben. Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, G. _____ habe bereits am 19. Juni 2011 bei der Polizei angegeben, er habe dem Beschwerdeführer 1 gesagt, er solle aufhören, sie bräuchten keinen Streit (Urteil S. 51 Ziff. II.5.3.1.2.a; kantonale Akten, act. 13/1 S. 8). Auch war sich G. _____ bei der Staatsanwaltschaft nicht "plötzlich sicher", dass der Beschwerdeführer 1 eine Stange in der Hand gehalten habe. Er sprach von einer "Stange oder etwas" und gab an, er könne den Gegenstand nicht beschreiben (kantonale Akten, act. 13/4 S. 19). Der Beschwerdeführer 1 vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz in Willkür verfällt, wenn sie seine Aussagen als widersprüchlich und wenig glaubhaft bezeichnet (Urteil S. 50 f. Ziff. II.5.3.1.1). Zwar mag es nachvollziehbar sein, dass er seine Kollegen zunächst nicht habe belasten wollen, und er sich nach 15 Monaten nicht mehr an die genaue zeitliche Abfolge beziehungsweise an die verschiedenen Telefongespräche habe erinnern können. Die gegenteilige Auffassung der Vorinstanz ist jedoch im Ergebnis nicht schlechterdings unhaltbar, zumal seine Angaben zu dem Lokalbesuch und dem Telefonat mit E. _____ in zeitlicher Hinsicht keinen Sinn ergeben. Offenbleiben kann, ob die Vorinstanz in Willkür verfällt, wenn sie die Aussagen von L.U. _____ als glaubhaft erachtet und hinsichtlich der Beteiligung des Beschwerdeführers 1 darauf abstellt. Die Beschwerde ist nur gutzuheissen, wenn die Vorinstanz aufgrund der willkürfrei belastend berücksichtigten Indizien nicht zu einer Verurteilung des Beschwerdeführers 1 gelangen durfte, wenn also bei objektiver Würdigung des ganzen Beweisergebnisses offensichtlich erhebliche Zweifel an dessen Schuld zurückbleiben mussten. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

E. 2.5

Insgesamt gelingt es den Beschwerdeführern nicht, die vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich erscheinen zu lassen. Insbesondere durfte die Vorinstanz auf die Aussagen von

G._____ abstellen, ohne in Willkür zu verfallen. Folglich ist auch ihre Gesamtwürdigung nicht zu beanstanden, wonach der Angriff von den Beschwerdeführern 2 sowie 3 ausging und der Beschwerdegegner 3 sowie später der Beschwerdegegner 2 die Metallstange behändigten, um sich zu verteidigen (Urteil S. 44 ff. Ziff. II.5.2.2.4). Ferner durfte die Vorinstanz als erstellt erachten, dass der Beschwerdeführer 1 am Angriff auf die Beschwerdegegner beteiligt war (Urteil S. 54 f. Ziff. II.5.3.2). Die Beschwerdeführer zeigen lediglich auf, dass man auch zu einem anderen Beweisergebnis hätte gelangen können. Dies reicht nicht, um Willkür darzutun.

E. 3

Die Beschwerden sind abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Mit dem Entscheid in der Sache werden die Gesuche um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung sind wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführer haben die bundesgerichtlichen Kosten zu je einem Drittel zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihre finanzielle Situation ist bei der Bemessung der Gerichtskosten angemessen zu berücksichtigen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.